



# Fehlzeiten, Anträge auf Beurlaubungen, Vorlage von Attesten in der Sekundarstufe I

Es kann immer wieder einmal vorkommen, dass eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen am Unterrichtsbesuch gehindert wird.

Für diesen Fall gibt es eine Entschuldigungspraxis, über die Sie hier weitere Informationen erhalten.

Bei absehbaren kürzeren Fehlzeiten (z.B. wegen eines Arztbesuches an einem Unterrichtstag) ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer im Voraus zu informieren.

Bei absehbar längerem Fehlen in Folge einer Erkrankung (mehr als zwei Unterrichtstage) ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung ist über das Sekretariat 02056 9825-0 bis 8:30 Uhr am ersten Fehltag vorzunehmen.

Beurlaubungen bis zu 2 Tagen sind mindestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer in schriftlicher Form zu beantragen.

Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum sind ebenfalls mindestens eine Woche im Voraus schriftlich über die Schulleitung zu beantragen.

Beurlaubungen für Unterrichtstage unmittelbar vor oder nach den Ferien, beweglichen Ferientagen oder Feiertagen sind lt. Schulgesetz NRW leider nicht möglich.

Bei einem Schulversäumnis im Zusammenhang mit den Ferien, beweglichen Ferientagen oder Feiertagen geht man generalisierend davon aus, dass immer berechnete Zweifel am Vorliegen gesundheitlicher Gründe für dieses Schulversäumnis vorliegen. Somit ist hier ein ärztliches Attest immer zwingend erforderlich.

Genehmigte Beurlaubungen werden von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer als entschuldigte Fehlstunden im Klassenbuch dokumentiert.

Eine schriftliche Entschuldigung für Fehlzeiten muss den Schülerinnen/den Schülern von den Eltern am ersten Tag, an dem sie wieder am Unterricht teilnehmen, mitgegeben werden.

Diese müssen Angaben über den Zeitraum der versäumten Unterrichtsstunden enthalten.

Liegt innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Schülerin/der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt, keine Entschuldigung vor, werden die versäumten Stunden als nicht entschuldigt gewertet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bei Fehlzeiten von der Schule ein Attest der Hausärztin/des Hausarztes angefordert werden.

Stunden, in denen die Schülerin/der Schüler durch eigenes Verschulden gefehlt hat, können nicht entschuldigt werden.

Nicht entschuldigte Fehlstunden werden - wie entschuldigte - zunächst im Klassenbuch gekennzeichnet. Sie werden später auch als solche auf dem Zeugnis ausgewiesen.